recherchiert von: **Axel Czarnetzki** am 05.01.2012

verwendetes Aktenzeichen: **Homepage**

Gericht:	AG Düren	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	10.12.2010		
Aktenzeichen:	10 Ls 275/10, 10 Ls - 806 Js 644/10 - 275/10	**Normen:**	§ 52 StGB, § 201a StGB, § 202a StGB
Dokumenttyp:	Urteil		

Verletzung des Geheimbereichs: Ausspähen von Daten und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch heimliche Bildaufnahmen über eine Webcam

Orientierungssatz

Verschafft sich der Täter durch den Einsatz einer Software zum Entschlüsseln von Passwörtern die Anmeldedaten verschiedener Nutzer eines Instant-Messaging-Dienstes (hier: ICQ) (Rn.8), meldet sich anschließend mit den Daten unter Vortäuschung der Identität des jeweiligen Nutzers bei dem Dienst an und fordert Mitglieder aus der Kontaktliste des jeweiligen Benutzers in einer vertraulich wirkenden Nachricht auf, eine von ihm übersandte Datei zu öffnen, die einen Trojaner enthält, welcher ein Backdoor-Programm installiert (Rn.9), das ihm ermöglicht, eine an dem jeweiligen Opferrechner angeschlossene Webcams zu aktivieren und Aufnahmen dieser Webcams an sich zu übersenden, macht er sich des Ausspähens von Daten gemäß § 202a StGB in Tateinheit mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB schuldig (Rn.15).

Fundstellen

K&R 2011, 216 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ITRB 2011, 127-128 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise
Klaus Spitz, jurisPR-ITR 17/2011 Anm. 4 (Anmerkung)

Praxisreporte
Klaus Spitz, jurisPR-ITR 17/2011 Anm. 4 (Anmerkung)

Tenor

Der Angeklagte ist des Ausspähens von Daten in 98 Fällen, in 12 Fällen in Tateinheit mit Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen schuldig.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

§§ 201 a, 202 a, 52, 53 StGB

Gründe

1 (abgekürzt gemäß § 267 Abs. IV StPO)

I.

2 Der Angeklagte ist ... Jahre alt. ...

3 Strafrechtlich ist er bereits mehrfach in Erscheinung getreten.

4 Sein Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für die Zeit von 1989 bis 1998 insgesamt 9 Eintragungen auf.

5 Es handelt sich um Verurteilungen aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, Diebstahlsdelikte sowie Verkehrsstraftaten. Zwischen 1992 und 1995 wurde der Angeklagte dabei mehrfach auch zu Freiheitsstrafen verurteilt, die bis 1997 vollständig vollstreckt wurden.

6 Zuletzt wurde der Angeklagte am ... durch das Amtsgericht ... wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 25,00 DM verurteilt.

II.

7 In der Hauptverhandlung konnten die folgenden Feststellungen getroffen werden:

8 In der Zeit zwischen Herbst 2009 bis zum 06.04.2010 gelangte der Angeklagte durch den Einsatz einer Software zum Entschlüsseln von Passwörtern namens "ICQ Password Hasher" an die Anmeldedaten verschiedener Nutzer des Instant-Messaging-Dienstes ICQ, mittels dessen die Benutzer dieses Dienstes im Internet untereinander chatten und Nachrichten versenden können. Unter anderem erlangte der Angeklagte die Anmeldedaten der Zeugen ... .

9 Anschließend meldete sich der Angeklagte mit diesen Anmeldedaten unter der falschen Identität des jeweiligen Nutzers selbst bei ICQ an und schrieb die Mitglieder aus den Kontaktlisten der jeweiligen Benutzer an, so dass die angeschriebenen Mitglieder irrtümlich davon ausgingen, die Nachrichten von einem befreundeten Mitglied zu erhalten. In den vertraulich wirkenden Nachrichten forderte der Angeklagte die Kontakte dann auf, von ihm übersandte Dateien, bei denen es sich vermeintlich um Fotodateien handeln sollte, zu öffnen. Bei den angeblichen Fotos handelte es sich jedoch um Schadsoftware in Form eines Trojaners "Bifrose", der nach dem Anklicken ein Backdoorprogramm "smss.exe" auf dem Opfercomputer installierte. In anderen Fällen forderte der Angeklagte die Kontakte auf, eine entsprechende Schadsoftware auf der Webseite "http:\\s.ath.cx" zu öffnen.

10 Nach der Installation des Backdoorprogrammes hatte der Angeklagte unter Umgehung bestehender Zugangssicherungen vollen Zugriff auf den fremden Computer, indem das Programm nicht autorisierte Internetverbindungen zu seinem Computer unter dem physikalischen Internetanschluss mit der Nummer ... aufbaute.

11 Der Angeklagte war anschließend unter anderem in der Lage, an dem jeweiligen Opferrechner angeschlossene Webcams zu aktivieren und Aufnahmen dieser Webcams an sich zu übersenden. Auf diese Weise erlangte der Angeklagte über drei Millionen Bilddateien der Geschädigten in ihren Wohnungen in allen Lebenslagen. Die Bilder wurden dabei teilweise im Sekundentakt aufgenommen, so dass beim schnellen Durchblättern der Eindruck eines Filmes entsteht. Die

Bilder zeigen die jeweiligen Nutzer vor ihrem PC, die PC-Umgebung, daneben aber auch – entsprechend der Ausrichtung der Webcam – die Geschädigten in ihren Wohnungen in anderen Lebenslagen, unter anderem in der Badewanne, auf dem Bett, beim Ankleiden und beim Toilettengang. Der Angeklagte sah sich die Bilder an seinem eigenen Computer an und speicherte sie anschließend auf seiner Festplatte.

12 In den folgenden 98 Fällen konnten die jeweiligen Anschlussinhaber der Opferrechner und anschließend die geschädigten ICQ-Mitglieder festgestellt werden:

13

Nr.	**Fallakte**	**Name des Anschlussinhabers**	**Straße (zur Tatzeit)**	**Ort (zur Tatzeit)**	**Opfer**	**ICQ-Nr.**	**ICQ-Name**	**Tatzeit**
1	Hauptakte							
2	28							
3	27							
4	26							
5	25							
6	24							
7	23							
8	22							
9	21							
10	20							
11	19							
12	18							
13	17							
14	16							

95	79							
96	78							
97	77							
98	76							

14 In den Fällen 1, 12, 15, 18, 22, 26, 35, 37, 64, 93, 95, 96 wurde rechtzeitig Strafantrag gestellt.

III.

15 Die vorstehend wiedergegebenen Feststellungen beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, der den Tatvorwurf in der Hauptverhandlung glaubhaft eingeräumt hat. Der Angeklagte hat sich somit des Ausspähens von Daten gemäß § 202 a StGB in 98 Fällen, in 12 Fällen in Tateinheit mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201 a StGB schuldig gemacht.

IV.

16 Das Ausspähen von Daten gemäß § 202 a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

17 Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201 a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

18 Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein umfassendes Geständnis zu berücksichtigen, durch das eine umfangreiche Beweisaufnahme sowie eine Vernehmung der oft jugendlichen, im gesamten Bundesgebiet lebenden Geschädigten vermieden werden konnte. Strafrechtlich ist der Angeklagte zwar bereits in Erscheinung getreten, jedoch bereits vor längerer Zeit und wegen nicht einschlägiger Delikte. Bei der Tatbegehung hat der Angeklagte eine nicht unerhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt. Anhaltspunkte für ein sexuelles Interesse des Angeklagten an den Geschädigten haben sich dabei allerdings nicht ergeben.

19 Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien die Verhängung kurzer Einzelfreiheitsstrafen für die jeweils vom Angeklagten begangenen Taten zur weiteren Einwirkung auf ihn erforderlich. In den Fällen 1, 12, 15, 18, 22, 26, 35, 37, 64, 93, 95 und 96 erschien insoweit die Verhängung einer Freiheitsstrafe von jeweils 6 Monaten tat- und schuldangemessen. In den übrigen Fällen, in denen lediglich eine Verurteilung wegen Ausspähens von Daten erfolgen konnte, erschien die Verhängung einer Freiheitsstrafe von jeweils 5 Monaten tat- und schuldangemessen. Aus den verhängten Einzelfreiheitsstrafen war unter nochmaliger Gesamtwürdigung der Umstände und der Person des Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, die das Gericht mit 1 Jahr und 10 Monaten für tat- und schuldangemessen erachtete. Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte sich nunmehr über einen langen Zeitraum straffrei geführt hat und einschlägige Vorbelastungen nicht vorgelegen haben, konnte die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

V.

20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

© juris GmbH